
S 6 R 408/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 408/20
Datum	07.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Sozialgericht Frankfurt am Main erklärt sich für örtlich unzuständig.

Der Rechtsstreit wird zur Bestimmung des örtlich zuständigen Sozialgerichts dem Bundessozialgericht als nächstherem gemeinsamen Gericht vorgelegt.

Gründe

I.
Die Klägerin zu 2. (im Folgenden: Klägerin) ist ausweislich ihres Briefkopfes Rentenberaterin und unterhält eine Kanzlei für Rentenberatung und Sozialrecht. Als Adresse weist der Briefkopf B-Straße in B-Stadt aus, mit „Zweigstelle“ C-Straße in C-Stadt. Die Klägerin erhob unter dem Datum 8. September 2020 Klage vor dem Sozialgericht Würzburg und nannte in der Klageschrift zunächst den Kläger zu 1. (im Folgenden: Kläger) mit dessen Anschrift A-Straße, A-Stadt, und fügte „vertreten durch die Kanzlei für Rentenberatung und Sozialrecht“ hinzu. Des Weiteren führte sie sich selbst auf mit Ihrer Adresse in B-Stadt und fügte in Klammern „Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs“ hinzu. Unter der Nennung des Klägers und der Klägerin fand sich die Bezeichnung „Kläger“. In der Klagebegründung ist ausdrücklich formuliert das die

Kläger in ihren Rechten verletzt würden.

Streitgegenständlich war der Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 2020 i.V.m. in Form des Bescheids vom 7. April 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. August 2020 wonach die Beklagte die Erstattung der Kosten im Widerspruchsverfahren ablehnte. Der Kläger hatte zunächst selbst im Oktober 2019 bei der Beklagten einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt. Mit Schreiben vom 7. November 2019 teilte die Klägerin gegenüber der Beklagten mit, dass sie mit der Vertretung des Klägers im Verwaltungsverfahren beauftragt sei und beantragte Akteneinsichtnahme in die vollständigen Versicherten- und Reha-Akten. Die Klägerin beriet den Kläger als Rentenberaterin im weiteren Verwaltungsverfahren. Trotz dieser Vertretung erfolgte eine Kommunikation im Verwaltungsverfahren auch zwischen dem Kläger und der Beklagten, so beispielsweise über die Verlegung der Abschlussprüfung der Tochter des Klägers von April 2020 auf Juni 2020 oder hinsichtlich der Bitte des Klägers, eine Bescheinigung über das Übergangsgeld auszustellen. Streitgegenständlich war zuletzt die Zahlung von Übergangsgeld in Bezug auf die Höhe. Dabei war streitig, inwieweit der Kläger hätte nachweisen müssen, dass das Ende der Ausbildung seiner Tochter tatsächlich nach Juni 2020 lag. Den Widerspruch legte die Klägerin ein und begründete diesen auch. Der Widerspruchsbescheid vom 27. August 2020 erging ebenfalls an die Klägerin.

Das Sozialgericht Würzburg führte die Klage unter dem Aktenzeichen S 15 R 576/20 KO zunächst mit dem Kläger als alleinigem Kläger und der Klägerin als dessen Prozessbevollmächtigte. Mit Datum 21. September 2020 (Bl. 16 der Gerichtsakte (GA)) bat das Gericht die Klägerin um Klarstellung, wer in dem Rechtsstreit Kläger sein solle, d.h. ob der Kläger (vertreten durch die Klägerin als Prozessbevollmächtigte) den Rechtsstreit führe oder die Klägerin selbst.

Mit Schriftsatz vom 19. August 2020 teilte die Klägerin mit, dass Kläger der Versicherte und die Bevollmächtigte (Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs) seien.

Das Sozialgericht Würzburg wies unter dem Datum 28. Oktober 2020 darauf hin, dass Streitgegenstand des Rechtsstreits ausweislich der Klageschrift sowie der streitgegenständlichen Bescheide ausschließlich die Kostenentscheidung nach [§ 63 SGB X](#) des Bescheides vom 27. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. August 2020 sei. Kläger könne nur der Inhaber dieses Kostenerstattungsanspruchs sein. Dies sei ausweislich der Klageschrift sowie des Schriftsatzes vom 19. August 2020 infolge einer Abtretung die Prozessbevollmächtigte des Klägers. Diese habe weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort noch Beschäftigungsort im Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Würzburg. Das Sozialgericht Würzburg hätte daraufhin die Beteiligten dazu an, dass es beabsichtige den Rechtsstreit an das aus seiner Sicht örtlich zuständige Sozialgericht Frankfurt am Main verweisen. Eine Stellungnahme von Seiten der Beteiligten erfolgte nicht.

Mit Beschluss vom 25. November 2020 erklärte sich das Sozialgericht Würzburg

für Ärtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Ärtlich ständige Sozialgericht Frankfurt am Main. Es begründete diesen Beschluss damit, dass die Klägerin ihre Hauptwohnung unter der Adresse B-Straße in B-Stadt habe. Diese Adresse liege im Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main. Das Sozialgericht Würzburg ging davon aus, dass sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der Klägerin in B-Stadt befinde. Für eine abhängige Beschäftigung der Klägerin im Bezirk des Sozialgerichts Würzburg zur Zeit der Klageerhebung sei nichts ersichtlich noch sei entsprechendes vorgetragen worden.

Die durch Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 25. November 2020 verwiesene Klage ging beim Sozialgericht Frankfurt am Main am 7. Dezember 2020 ein. Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat das Rubrum dergestalt berichtigt lassen, dass es sich um zwei Kläger handle, nämlich den Kläger, geführt unter Ziffer 1, und die Klägerin, geführt unter Ziffer 2. Außerdem teilte es unter dem Datum 21. Januar 2021 den Beteiligten mit, dass aufgrund der eindeutigen Klageschrift und des Schriftsatzes der Klägerin vom 19. August 2020 davon auszugehen sei, dass das vorliegende Verfahren von zwei Klägern geführt werde. Der Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 25. November 2020 leide daher an einem schwerwiegenden Mangel. Das Gericht hörte die Beteiligten dazu an, dass es beabsichtige sich für Ärtlich unzuständig zu erklären und das Bundessozialgericht zur Klärung der Zuständigkeit anzurufen.

II.

Der Antrag ist gemäß [Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) zu stellen. Danach bestimmt das gemeinsame nächsthöhere Gericht das zuständige Gericht, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Der Kläger hat seinen Wohnsitz im Bezirk des Sozialgerichts Würzburg, die Klägerin im Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main. Da der geltend gemachte Erstattungsanspruch nach [Â§ 63 SGB X](#) nur einem der beiden Kläger zustehen kann, ist zumindest eines der beiden Gerichte für den Rechtsstreit zuständig. Da keine gemeinsame Zuständigkeit eines Landessozialgerichts besteht, ist das nächsthöhere Gericht das Bundessozialgericht. Das Sozialgericht Würzburg hat sich mit Beschluss vom 25. November 2020 für Ärtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Frankfurt am Main verwiesen. Da der Beschluss nach [Â§ 98 S. 2 SGG](#) unanfechtbar ist, hat sich das Sozialgericht Würzburg rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das erkennende Gericht hat sich für unzuständig erklärt, da der Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 25. November 2020 als nicht bindend anzusehen ist. Eine (Rück-)Verweisung des Verfahrens ist für den Antrag nach [Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) nicht notwendig (BSG, Beschluss vom 27.05.2004 – [B 7 SF 6/04 S](#)).¹

Der Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 25. November 2020 ist für das erkennende Gericht ausnahmsweise deshalb nicht bindend nach [Â§ 98 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 17a Abs. 2 S. 3 GVG](#), da er auf einem willkürlichen Verhalten beruht und somit unter einem schweren Mangel leidet.²

Gemäß [Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist Ärtlich zuständig das Gericht, in dessen

Bezirk die Klager zurzeit der Klageerhebung ihren Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort haben. Der Klager hat seinen Wohnsitz in A-Stadt und damit im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Warzburg. Die Klagerin hat ihren Hauptwohnsitz im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main, da sie insoweit ist dem Beschluss des Sozialgerichts Warzburg vom 25. November 2020 zu folgen in B-Stadt, B-Strae hat. Das Sozialgericht Warzburg ist damit rtlich zustndig fr das Klagebegehren des Klagers. Der Klager ist auch ursprnglicher Inhaber des Kostenerstattungsanspruchs aus [ 63 SGB X](#), da er der Widerspruchsfhrer ist. Die Annahme, der Rechtsstreit werde nunmehr aufgrund einer Abtretung nur noch von der Klagerin gefhrt, widerspricht klar dem Inhalt der Akte und dem geuerten Parteiwillen und ist daher willkrlich.

Liegt eine rtliche Unzustndigkeit vor, so ist der Rechtsstreit nach [ 57 Abs. 1, 98 SGG](#) von Amts wegen an das rtlich zustndige Sozialgericht zu verweisen. Gem [ 98 S 1 SGG](#) i. V. m. [ 17a Abs. 2 GVG](#) ist ein Verweisungsbeschluss wegen rtlicher oder sachlicher Unzustndigkeit fr das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend. Dies gilt im Interesse des verfassungsrechtlich gewhrleisteten effektiven Rechtsschutzes ([Art. 19 Abs. 4 GG](#)) und einer mglichst zgigen sachlichen Entscheidung grundstzlich unabhngig von der Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften (BSG, Beschluss vom 03.12.2010 [ B 12 SF 7/10 S](#)).

Ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundstze oder einem willkrlichen Verhalten beruht (BSG aaO m.w.Nw; Schmidt, in: Meyer-Ladewig et. al., SGG, 13. Auflage 2020,  98, Rn. 9). Willkrlich ist eine gerichtliche Entscheidung dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, so dass sich der Schluss aufdrngt, dass sie auf sachfremden Erwgungen beruht und deshalb auch [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verletzt (BSG, Beschluss vom 10.03.2010 [ B 12 SF 2/10 S](#)) oder dann, wenn sich die Verweisung in einer nicht mehr hinnehmbaren Weise von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt (BSG, Beschluss vom 23.04.2018 [ B 11 SF 4/18 S](#) m.w.Nw. zur st. Rspr.). Letztlich muss sich dies aus einer wertenden Betrachtung der Umstnde des Einzelfalls ergeben (Schmidt, in: Meyer-Ladewig et. al., SGG, 13. Auflage 2020,  98, Rn. 9). Die Fehlerhaftigkeit der Verweisung muss also eine besondere Schwere aufweisen, um die grundstzlich gegebene Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses zu durchbrechen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfllt. Objektiv willkrlich ist eine Verweisung auch dann, wenn das verweisende Gericht deutlich zu Tage liegende Tatsachen, die einer Verweisung an das angegangene Gericht entgegenstehen, vllig auer Acht gelassen hat und keine plausiblen Grnde hierfr ersichtlich sind (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 8. 3. 2001 [ 1 AR 7/01](#), OLG-NL 2001, 214 (215)). Das verweisende Sozialgericht Warzburg hat sich ohne nhere Begrndung und ohne ersichtlichen Grund ber den klar geuerten Parteiwillen hinweggesetzt. Bereits aus der Klageschrift ergab sich deutlich, dass  zumindest auch  der Klager, der seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Warzburg hat, Verfahrensbeteiligter sein sollte. Auch waren der

hiesige Klager und die Klagerin gemeinsam als "Klager" bezeichnet und nicht die Klagerin als Prozessbevollmachtigte. Auch die Klagebegrandung enthielt den Hinweis auf die "Klager" und nicht lediglich auf die Klagerin als alleinige Rechteinhaberin. Auf Nachfrage des Sozialgerichts Wurzburg teilte die Klagerin diesem mit Schriftsatz vom 19. August 2020 ausdrucklich und unmissverstandlich mit, dass sowohl der Klager als auch sie selbst die Klage fuhrten und das Verfahren daher von zwei Klagern gefuhrt werde. Trotz dieser klaren Aussage anderte das Sozialgericht Wurzburg das Rubrum dahingehend, dass nunmehr die Klagerin als alleinige Klagerin aufgefuhrt wurde. Zwar ist der Hinweis zutreffend, dass der Kostenerstattungsanspruch nach [ 63 SGB X](#) nicht beiden Klagern zustehen kann, sondern entscheidend ist, wem der Anspruch zusteht. Auch ist eine Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs nicht von vorneherein ausgeschlossen (vgl. BSG, Urteil vom 20.02.2020 " [B 14 AS 4/19 R](#)). Allerdings ist dies eine Frage der Aktivlegitimation und damit der Begrandetheit der Klage. Ob eine Abtretung vorlag oder ob der Kostenerstattungsanspruch beim Klager verblieben war, ware im weiteren Verfahren zu klaren gewesen sein. Diese Frage der Begrandetheit hat das Sozialgericht Wurzburg sachfremd dazu herangezogen, die Klagerin nunmehr als alleinige Klagerin fuhren zu konnen und so eine artliche Unzustandigkeit des Sozialgerichts Wurzburg zu begranden, obwohl dessen artliche Zustandigkeit zumindest aus dem Wohnsitz des Klagers folgte. Im Verweisungsbeschluss vom 25. November 2020 findet sich keine Begrandung, weshalb uber den klar geauertem Willen der Beteiligten, das Verfahren mit zwei Klagern zu fuhren, hinweggegangen wird. Das Sozialgericht Wurzburg setzt sich lediglich mit der Frage auseinander, wo der Wohnsitz bzw. der Lebensmittelpunkt der Klagerin liegen. Ferner spricht noch ein weiteres Argument dagegen, den klar geauertem Parteiwillen zu ergehen: Durch die Bestimmung der Klagerin als alleinige Klagerin wird das Verfahren gerichtskostenpflichtig. Gema [ 183 S. 1 SGG](#) ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit fur Versicherte, Leistungsempfanger einschlielich Hinterbliebenenleistungsempfanger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach [ 56 SGB I](#) kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Klager oder Beklagte beteiligt sind.

Daruber hinaus nach [ 183 S. 2 SGG](#), wenn ein sonstiger Rechtsnachfolger das Verfahren aufnimmt fur diesen Rechtszug. Die Klagerin ist keine Sonderrechtsnachfolgerin nach [ 56 SGB I](#). Sie ist aber auch " selbst wenn man eine wirksame Abtretung unterstellt " keine sonstige Rechtsnachfolgerin i.S.d. [ 183 S. 2 SGG](#). Der Zessionar, der die Forderung im Wege der Abtretung erlangt hat, profitiert nicht von der durch [ 183 S. 2 SGG](#) angeordneten Kostenfreiheit (BSG, Beschluss vom 04.06.2007 " [B 11a AL 153/06 B](#); Krau, in: BeckOGK, Stand: 1.1.2021, [SGG  183](#) Rn. 49). Die Verweisung erfolgte damit aus sachfremden Erwagungen unter ergehung des Parteiwillens.

Erstellt am: 17.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024